

## Konkursanmeldung und Folgen verspäteter Anmeldung

**Im Jahr 2016 erledigte das Fürstliche Landgericht in Vaduz 842 Konkursfälle, im Jahr zuvor 1'466<sup>1</sup>. Im Folgenden wird im Überblick aufgezeigt, welche Voraussetzungen für einen Konkursantrag vorliegen müssen und welche allfälligen Konsequenzen ein verspäteter Konkurseröffnungsantrag mit sich bringen kann, wobei der Fokus auf den Konkursantrag bezüglich eines Unternehmens gerichtet ist.**

Voraussetzung für die Eröffnung eines jeden Konkursverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Unternehmens. Die Konkurseröffnung erfolgt entweder auf Antrag des Schuldners selbst, d.h. vom Unternehmen bzw. dessen vertretungsberechtigten Personen, oder auf Antrag eines Gläubigers, wobei vom Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung glaubhaft zu machen ist. Dagegen wird im allgemeinen die Glaubhaftmachung der Konkursvoraussetzung nicht verlangt, wenn der Konkurseröffnungsantrag vom Unternehmen selbst gestellt wird, da davon ausgegangen wird, dass kein Unternehmen grundlos die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Nur wenn das Gericht berechnete Zweifel hinsichtlich der Konkurseröffnungsvoraussetzung hat, sind die erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu erheben.

Zahlungsunfähigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn der Schuldner mangels flüssiger Mittel nicht imstande ist, binnen angemessener Frist all seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Dies kann sein, weil die entsprechenden finanziellen Mittel überhaupt nicht vorhanden sind oder auch, weil sie nicht in liquider Form vorhanden sind und

eine Verwertung zu lange dauern würde. Der weitere Konkursgrund der Überschuldung liegt vor, wenn die Schulden eines Unternehmens grösser sind, als die Vermögenswerte und keine positive Fortbestehensprognose besteht. Der Tatbestand der Überschuldung als Konkursvoraussetzung ist daher ein sogenannter Prognosetatbestand, bei dem auch auf wahrscheinliche Zukunftsentwicklungen Bedacht genommen werden muss und allfällige dem Unternehmen zustehende künftige Forderungen mitzubehütenden sind.

Eine weitere Voraussetzung für die Eröffnung eines Konkursverfahrens ist, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich ausreicht. Das heisst, ein Konkursverfahren wird nur bei Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens eröffnet. Liegt hingegen kein kostendeckendes Vermögen vor, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens durch Beschluss des Fürstlichen Landgerichts abgewiesen und das Unternehmen von Amts wegen im Handelsregister gelöscht. Stellt sich erst im Laufe des Konkursverfahrens heraus, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht ausreicht, so ist der Konkurs durch das Fürstliche Landgericht aufzuheben und das Unternehmen ebenfalls von Amts wegen im Handelsregister zu löschen. Die Konkursaufhebung unterbleibt jedoch, wenn ein angemessener Kostenvorschuss durch einen oder mehrere Gläubiger geleistet wird.

Bei Vorliegen der Konkursvoraussetzung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist das Unternehmen bzw. dessen Verwaltung verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen. Die rechtzeitige Stellung eines Konkurseröffnungsantrags ist

daher wichtig, weil in Folge verspäteter Konkursanmeldung Gläubiger auf zivilrechtlichem Weg Verantwortlichkeitsansprüche gegen die mit der Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens betrauten Personen geltend machen können. Neben der Verantwortlichkeitshaftung kann ein verspäteter Antrag auf Konkurseröffnung aber auch den strafrechtlichen Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen darstellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Unternehmer bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (und keiner positiven Fortbestehensprognose) verpflichtet ist, bei Gericht einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen, andernfalls er zum einen Gefahr läuft, Verantwortlichkeitsansprüchen von Gläubigern gegenüberzustehen und zum anderen strafrechtliche Konsequenzen drohen.



● Jürgen Tiefenthaler  
Rechtsanwalt

OSPELT & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE AG / ATTORNEYS AT LAW LTD.

Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG  
Landstrasse 99  
9494 Schaan  
T +423 236 19 19  
F +423 236 19 15  
juergen.tiefenthaler@ospelt-law.li  
info@ospelt-law.li

<sup>1</sup> Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2018, Seite 354